

- Kajütmotorboote und Kajütsegelboote bis 7 m Länge 15,—M
  - Kajütmotorboote und Kajütsegelboote über 7 m Länge 25,—M
  - Katamarane und Hausboote (unabhängig von den Abmessungen) 25,—M
  - sonstige Kleinfahrzeuge 25,—M
10. Für das Befahren der Binnenwasserstraßen mit Sportbooten im Schlepp von Wasserfahrzeugen oder als deren Decksladung werden Abgaben in Höhe von 9,— M je Hebestelle erhoben.
11. Für das Befahren der Binnenwasserstraßen mit anderen in dieser Anlage nicht aufgeführten Fahrzeugen werden Abgaben in Höhe von 9,— M je Hebestelle erhoben.
12. Für die in Spalte 1 aufgeführten Wasserfahrzeuge werden für Spätschleusungen die in Spalte 2 und für Nachtschleusungen die in Spalte 3 genannten Zuschläge erhoben:

1	2	3
Wasserfahrzeuge ab einer Tragfähigkeit von 15 t beladen	150,-M	300,- M
leer	25,-M	50,- M
Schlepper, Schubschiffe	25,-M	50,-M
Stoßboote, Ziehboote (nur bei gesonderter Schleusung)	12,-M	12,-M
Fahrgastschiffe	25,- M	40,-M
schwimmende Geräte, schwimmende Anlagen	20,-M	70,- M
andere vorstehend nicht aufgeführte Fahrzeuge	15,-M	15,- M.

Diese Zuschläge werden nicht für die im Abschnitt 9 aufgeführten Fahrzeuge erhoben.

13. Für die Ausübung eines Schleusenvorrangs wird ein Zuschlag in Höhe von 20,— M je Schleusung erhoben.
14. Für Wasserfahrzeuge, deren Tragfähigkeit 15 t und mehr beträgt, die für den Transport von Gütern bestimmt sind und die keine Hebestelle durchfahren, wird eine Abgabe in Form eines festen Satzes in Höhe von 200,— M je Wasserfahrzeug und Jahr —unabhängig von der Art und Menge des Gutes — erhoben.
15. Spezielle Bestimmungen
- 15.1. Bei Schubverbänden sind die Abgaben für die Schubprahme nach Abschnitt 1 oder 2 und für Schubboote nach Abschnitt 3 zu berechnen.
- 15.2. Als Schlepper im Sinne dieser Anordnung gelten die Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Zweckbestimmung ausschließlich diesem Schiffstyp angehören.
- 15.3. Für Fahrgastschiffe, die außer Personen auch Güter transportieren, werden zusätzlich Abgaben für das geladene Gut gemäß Abschnitt 1 erhoben, wenn die Gütermenge 1 t übersteigt.
- 15.4. Bei der Berechnung der Abgaben sind bei allen Wasserfahrzeugen nicht in Ansatz zu bringen:
- je ein Handkahn sowie Stoß- oder Ziehboote, sofern sie keine gesonderte Schleusung beanspruchen;
  - Beiboote, die zur Ausrüstung des Schiffes gehören, sofern sie keine gesonderte Schleusung beanspruchen;
  - Wasserballast und der für die Fahrt erforderliche Betriebsstoff, soweit nicht § 7 Abs. 2 Anwendung findet.

**Anlage 2**

zu § 4 Abs. 2 vorstehender Anordnung

**Verzeichnis der Haupthebestellen und der Hebestellen**

## 1. Haupthebestellen und zugeordnete Hebestellen

Haupthebestellen	Hebestellen
Brandenburg	Havelberg Rathenow I Rathenow II Bahnitz Niegripp Zerben Wusterwitz <sup>1</sup> Parey
Rothensee	Haldensleben
Hohensaaten-West- und Ostschleuse	Schönwalde Lehnitz Niederfinow
Fürstenwalde/Spree	Eisenhüttenstadt Kersdorf/Neuhaus <sup>1</sup> Wernsdorf
Kleinmachnows	
Berlin-Baumschulenweg	
Berlin-Mühlendamm	
Berlin-Spandau, Berlin (West)	
Berlin-Plötzensee, Berlin (West) <sup>2</sup>	
Berlin-Charlottenburg, Berlin (West) <sup>2</sup>	
Berlin-Unterschleuse, Berlin (West)	
Berlin-Oberschleuse, Berlin (West)	

2. Hebestellen, die keiner Haupthebestelle zugeordnet sind.
- 2.1. Dömitz
  - 2.2. Malliß
  - 2.3. Grabow
  - 2.4. Neustadt-Glewe
  - 2.5. Parchim
  - 2.6. Lübz
  - 2.7. Plau
  - 2.8. Banzkow
  - 2.9. Mirow
  - 2.10. Diemitz
  - 2.11. Liepe/Ruhlsdorf<sup>1</sup>
  - 2.12. Rosenbeck
  - 2.13. Pinnow
  - 2.14. Templin/Marienthal<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Für Wasserfahrzeuge, die auf derselben Reise ohne zu laden oder zu löschen beide Hebestellen passieren, sind Abgaben nur für eine Hebestelle zu zahlen.

<sup>2</sup> Für Wasserfahrzeuge, die gemäß Abschnitt 1 oder 2 der Anlage 1 ohne zu löschen oder zu laden im Durchgangsverkehr von oberhalb Spandau die Schleusen Plötzensee und Charlottenburg durchfahren, sind Abgaben nur an der ersten Haupthebestelle zu zahlen. Für Wasserfahrzeuge, die gemäß Abschnitt 1 oder 2 der Anlage 1 ohne zu löschen oder zu laden im Durchgangsverkehr von unterhalb Spandau die Schleusen Charlottenburg und Plötzensee durchfahren, sind Abgaben nur an der ersten Haupthebestelle zu zahlen.

<sup>3</sup> Für Wasserfahrzeuge gemäß Abschnitt 1 und 2 der Anlage 1, die ohne zu löschen oder zu laden im Durchgangsverkehr den Teltowkanal passieren, erfolgt keine gesonderte Erhebung.

<sup>4</sup> Für das Befahren der Wasserstraßen nach Orten unterhalb der Mündung des Havelberger Schleusenkanals in die Elbe werden an der Hebestelle Wusterwitz Abgaben für 2 Hebestellen erhoben.